

- Bessere **finanzielle Ausstattung der Landkreise und Städte** zum Ausgleich für die entstehende Mehrbelastung durch Umschichtung von Mitteln der Sozialhilfe in angemessenem Umfang oder besser: durch eine eindeutige Erstattungsregelung.
- **Eine klare Regelung des Übergangs** in die Trägerschaft der Sozialhilfe am 27. Geburtstag. Dadurch soll das Pflegeverhältnis (durchaus bei gleichbleibenden Konditionen) fortgeführt werden kön-

nen, solange der behinderte Mensch das braucht.

#### Zwei konkrete Vorschläge:

- **Ersatz des bisherigen fristsetzenden Satzes 3 im § 54 Abs. 3 SGB XII** durch: „Der örtlich zuständige Jugendhilfeträger soll bei vollem Anspruch auf Kostenerstattung umfassend Amtshilfe leisten, wenn nicht ein freier Träger der Jugendhilfe die Betreuung in einer Pflegefamilie umfassend begleiten und un-

terstützen kann. Auch die Kosten eines freien Trägers sind im Rahmen der Eingliederungshilfe nach Satz 1 zu übernehmen.“

- **Zusatz zu Satz 2 in § 41 Abs. 1 SGB VIII:** „Zuständigkeit nach § 10 Abs. 4 SGB VIII entsteht in jedem Falle mit der Vollendung des 27. Lebensjahres.“

*Birte Wiebeck ist Vorsitzende des Bundesverbandes behinderter Pflegekinder e.V.*



© Ulrike Schulz

## Das Assistenzpflegebedarfsgesetz – seine Umsetzung im Hilfeangebot der Diakonie Düsseldorf

von Frauke Zottmann-Neumeister

*Die Autorin leitet den Zentralen Fachdienst Pflegekinder mit chronischen Erkrankungen und Behinderungen der Diakonie in Düsseldorf. Wir danken für die Genehmigung zur Veröffentlichung ihres Vortrags, den sie anlässlich einer Fachtagung des PFAD Bundesverbandes der Pflege- und Adoptivfamilien e.V. am 29.05.2010 in Berlin gehalten hat.*

### **Auswirkungen des § 54 Abs. 3 SGB XII aus der Sicht des Zentralen Fachdienstes für Pflegekinder mit chronischen Erkrankungen und Behinderungen der Diakonie in Düsseldorf**

Seit 2001 gibt es in der Diakonie in Düsseldorf das Hilfeangebot des Zentralen Fachdienstes für Pflegekinder mit chronischen Erkrankungen und Behinderungen.

Unser Ziel ist es, Kindern mit chronischen Erkrankungen oder Behinderungen, die langfristig oder auf Dauer nicht bei ihren Eltern leben können, zu ermöglichen, in der Geborgenheit einer Sonderpädagogischen Pflegefamilie aufwachsen zu können.

Unsere Vermittlung erfolgt überregional. Da die weitere Betreuung der Pflegefa-

milien von uns wahrgenommen wird, beschränken wir uns im Hinblick auf den Wohnort der Pflegefamilien auf Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Niedersachsen und Hessen.

Wir arbeiten ständig mit unterschiedlichen Bundesländern, Kommunen und Kostenträgern zusammen.

Um eine ortsnahe Beratung zu gewährleisten, wird die Vermittlung von derzeit 16 Außenstellen aus wahrgenommen, die in Nordrhein-Westfalen und in Niedersachsen liegen.

Unser Team besteht aus 17 hauptamtlichen SozialarbeiterInnen und drei VerwaltungsmitarbeiterInnen. Auf Honorarbasis sind ergänzend in der Beratung eine Reha-Fachberaterin, Heilpädagogin, Ärztin, Trauerberaterin, FAS Fachberaterin, Diplompsychologinnen, Rechtsanwältin tätig sowie zahlreiche pädagogische Fachkräfte für die Kinderbetreuung während der Gruppen- und Fortbildungsarbeit sowie sonstiger Veranstaltungen.

### **Bis heute konnte für 164 behinderte Kinder ein neues Zuhause gefunden werden.**

Regelmäßig sind mehr als 20 Kinder zur Vermittlung in eine Sonderpädagogische Pflegestelle vorgemerkt. Demgegenüber stehen ständig 60-80 überprüfte Pflegeelternbewerber zur Aufnahme eines behinderten Kindes bereit.

Von 2009 bis 2011 findet eine wissenschaftliche Untersuchung unseres Fachdienstes durch die Universität Siegen statt. Inhalte sind Belastungen und Ressourcen von Sonderpädagogischen Pflegestellen mit chronisch kranken und behinderten Kindern der Diakonie in Düsseldorf.

Die Untersuchung soll zur Verbesserung unserer Fachkapazität und Qualitätsstandards beitragen. Weiterhin können die Ergebnisse zur Begründung der Notwendigkeit spezifischer Leistungen für Pflegefamilien bei Verhandlungen mit Kostenträgern dienen. Im Hinblick auf unser gesamtes Pflegekinderwesen auf Bundesebene wird die Notwendigkeit umfassender Unterstützungen und Hilfen für Pflegefamilien wissenschaftlich begründet und abgesichert.

Von der Stiftung zum Wohl des Pflegekindes wurde unser Hilfeangebot im Jahr 2004 mit dem Förderpreis für herausragende Leistungen im Dienste von Pflegekindern ausgezeichnet.

### **Notwendige Gesetzesänderung**

Bis 2009 machten wir die Erfahrung, dass jedes dritte bis vierte Kind, für das wir um

Vermittlung in eine Pflegefamilie angefragt wurden, aufgrund der ungeklärten Rechtslage Aufnahme in einer Behinderteneinrichtung fand. Zur Kostenübernahme für die Unterbringung in einer Pflegefamilie erklärten sich Jugendhilfeträger nur bereit, wenn der Unterbringungsgrund eindeutig auf erzieherische Defizite zurückzuführen war. War die Behinderung Unterbringungsgrund, wurde vom Jugendhilfeträger auf den Sozialhilfeträger verwiesen. Dieser lehnte in der Regel seine Zuständigkeit ab, da es im SGB XII hierfür keine gesetzliche Grundlage gab. Dies war eine nicht hinzunehmende Ungleichbehandlung von Kindern mit chronischen Erkrankungen und Behinderungen gegenüber nicht behinderten Kindern. Im Grundgesetz ist verankert, dass niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf.

Im Rahmen der Bundesfachtagung 2007 in Düsseldorf zur Rechtssituation behinderter und chronisch kranker Kinder in Pflegefamilien appellierten wir an Politiker, sich für eine Gesetzesänderung einzusetzen. Im Frühjahr 2008 fand in Berlin dazu ein Fachgespräch statt. Eine Kommission aus Vertretern der Regierungsparteien erhielt den Auftrag, eine Gesetzesänderung zu erarbeiten. Rechtzeitig vor der Bundestagswahl 2009 wurde die Gesetzesänderung verabschiedet.

### **Dem SGB XII wurde der § 54 Abs. 3 hinzugefügt, der die Unterbringung behinderter Kinder in Pflegefamilien regelt (im Rahmen des Assistenzpflegebedarfsgesetzes, Anm. d. Red.)**

Diese Gesetzesänderung führt zu erheblichen Erleichterungen bei der Unterbringung und Finanzierung behinderter Kinder in Pflegefamilien. Endlich haben alle Kinder mit chronischen Erkrankungen und Behinderungen, die nicht in ihrer Herkunftsfamilie leben können, die Chance, in der Geborgenheit einer Familie aufzuwachsen.

### **Auswirkungen: Zuständigkeitsfrage geklärt**

Bei der Unterbringung behinderter Kinder in Pflegefamilien muss zunächst immer die Zuständigkeitsfrage geklärt werden: Wer ist Kostenträger der Maßnahme?

Die Unterbringung von behinderten Kindern in Pflegefamilien als Hilfe zur Erziehung gemäß SGB VIII findet in der Regel Anwendung, wenn der Unterbringungsgrund eindeutig auf erzieherische Defizite in der Herkunftsfamilie zurückzuführen ist. Also ist der Jugendhilfeträger zuständig.

Ist die Behinderung Unterbringungsgrund, handelt es sich nun gemäß § 54 Abs. 3 SGB XII um eine Maßnahme der Eingliederungshilfe und die Zuständigkeit liegt beim Sozialhilfeträger.

Endlich kann die Vermittlung eines behinderten Kindes in eine Pflegefamilie nicht mehr an einer ungeklärten Zuständigkeitsfrage scheitern.

### **Vermittlung aus stationären Einrichtungen**

Dies hat insbesondere Auswirkungen auf Kinder, die bisher in stationären Einrichtungen leben. Vor der Aufnahme des § 54 Abs. 3 in das SGB XII war ein Wechsel von Kindern aus Behinderteneinrichtungen in Pflegefamilien fast ausgeschlossen. Für die Kosten der stationären Unterbringung war bisher der überörtliche Träger der Sozialhilfe zuständig. Bei Aufnahme in eine Pflegefamilie wäre die Zuständigkeit auf den kommunalen Träger der Sozialhilfe oder Jugendhilfe gewechselt. Kommunale Kostenträger haben sich hiergegen mit allen Mitteln gewehrt.

### **Endlich haben Kinder mit Behinderungen, die bisher in stationären Einrichtungen lebten, die Möglichkeit, in eine andere, ihrem Bedarf mehr entsprechende Hilfeform, d. h. in eine Pflegefamilie zu wechseln.**

Dies wird auch tatsächlich umgesetzt. Wir machen die Erfahrung, dass sich seither Einrichtungen der Behindertenhilfe mit Vermittlungsanfragen an uns wenden. Die Finanzierung der veränderten Unterbringungsform bereitet keine Schwierigkeiten mehr.

Da das SGB XII keine wie im SGB VIII gesetzlich vorgeschriebene Hilfeplanung vorsieht, nach der regelmäßig zu prüfen ist, ob die bisherige Hilfe noch immer die geeignete Hilfeart ist, und Eltern oder gesetzliche Vertreter der Kinder oftmals nichts von der Möglichkeit des Wechsels in eine Pflegefamilie wissen, wird es noch einige Zeit dauern, bis auch diese Kinder die Chance haben, in eine Pflegefamilie, eine ihrem Bedarf mehr entsprechende Hilfeform zu wechseln.

### **Eine Ergänzung des SGB XII in Anlehnung an den § 36 SGB VIII ist dringend vorzunehmen.**

Da jedoch bis 2013 eine Neuordnung der Zuständigkeiten für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen im SGB VIII vorgesehen ist, erübrigt sich dieses wahrscheinlich.

### **Auswirkungen auf den Zuständigkeitswechsel gemäß § 86.6 SGB VIII**

Erhebliche Erleichterungen eröffnet der § 54 Abs. 3 SGB XII beim Zuständigkeitswechsel gemäß § 86 Abs. 6 SGB VIII.

Handelt es sich bei der Unterbringung des behinderten Kindes in einer Pflegefamilie um eine Maßnahme der Hilfe zur Erziehung, erfolgt nach zwei Jahren ein Zuständigkeitswechsel gemäß § 86 Abs. 6 SGB VIII.

### **Es liegt im Ermessen des örtlich neu zuständigen Jugendhilfeträgers, die Hilfe zur Erziehung in der bisherigen Form weiterzuführen oder einzustellen.**

Es kommt vor, dass Jugendhilfeträger nicht bereit sind, die bisherige Maßnahme im gleichen Umfang fortzusetzen, mit der Begründung, dass im jeweiligen Jugendamtsbereich keine Pflegestellen für chronisch kranke und behinderte Kinder vorgesehen seien. Die behinderungsbedingten erforderlichen Unterstützungen für die Familien werden eingestellt, die Zusammenarbeit mit uns als dem bisherigen Beratungsträger beendet.

Da es für die Pflegefamilie zu keiner Verschlechterung der Rahmenbedingungen kommen darf sowie zu keinem Wechsel in der Begleitung der Pflegefamilie, eröffnet sich nun die Möglichkeit, die Maßnahme von der Hilfe zur Erziehung in eine Maßnahme der Eingliederungshilfe umzuwandeln.

### **Lehnt also ein Jugendhilfeträger die Fortsetzung der Maßnahme in der bisherigen Form ab, wird alternativ ein Antrag auf Eingliederungshilfe gemäß § 54 SGB XII gestellt.**

Hier machen wir die unterschiedlichsten Erfahrungen, beispielsweise: Es gibt, bedingt durch den Zuständigkeitswechsel gemäß § 86 Abs. 6, Probleme, die Hilfe in der bisherigen Form fortzuführen. Es wird ein Antrag auf Eingliederungshilfe gemäß § 54 Abs. 3 SGB XII gestellt. Einige Sozialhilfeträger weigern sich derzeit noch, ihre Zuständigkeit anzuerkennen. Fachanwälte sind mit der Klärung der Angelegenheit beauftragt.

### **Anfangsschwierigkeiten**

Bei einzelnen Sozialhilfeträgern besteht noch Verunsicherung. Nicht alle sind ausreichend über die Gesetzesänderung und ihre Auswirkungen informiert und verfahren daher unterschiedlich. In Hessen übernimmt z. B. der überörtliche Träger der Sozialhilfe die Finanzierung, während in Nordrhein-Westfalen die kommunalen Sozialhilfeträger zuständig sind.

### **Leistungen an Pflegefamilien**

#### **▪ Beratung und Begleitung**

Auch das SGB XII sieht eine fachliche Begleitung und Unterstützung der Pflegefamilie vor. Kann diese nicht durch den zuständigen Sozialhilfeträger sichergestellt werden, so ist es möglich, diese gemäß § 75 Abs. 3 SGB XII einem freien oder privaten Träger zu übertragen. Sozialhilfeträger halten bisher keine Pflegekinderdienste für Kinder mit Behinderungen vor. So macht es Sinn, die Begleitung des Pflegeverhältnisses durch spezielle Fachdienste freier Träger sicherzustellen.

Der Landschaftsverband Rheinland hat für die Zusammenarbeit mit freien Trägern für die Begleitung von Pflegeverhältnissen mit behinderten Kindern die Leistungsstandards der Diakonie in Düsseldorf zugrunde gelegt. Diese umfassen:

- Intensive Beratung der Pflegefamilien in psychologischen, pädagogischen und rechtlichen Fragen
- Beratung und Unterstützung bei der Beschaffung von Reha-Hilfsmitteln, pädagogischen Beschäftigungsmaterialien, Einrichtung behindertengerechter Wohnungen, Autoumrüstung etc.
- Unterstützung bei der Beantragung finanzieller Hilfen und Pflegeeinstufung
- Begleitung der Besuchskontakte mit Herkunftsfamilien
- Begleitung und Unterstützung in der Zusammenarbeit mit Ärzten, Therapeuten, Krankenhäusern, Kindergärten, Schulen, Kranken- und Pflegekassen, medizinischen Diensten, Versorgungsämtern sowie sonstigen Behörden und Institutionen
- ergänzende fachspezifische Beratung durch Reha-Fachberaterin, Heilpädagogin, Diplom-Psychologin, Seelsorger, Rechtsanwalt etc.
- regionale Gruppenberatung
- Gruppenberatung für Pflegeeltern von Kindern mit Fetalem Alkoholsyndrom
- Gesprächskreis für trauernde Pflegeeltern
- Erste Hilfe Kurse am Kind
- Fortbildungsseminare
- Wochenendfreizeiten
- Ferienmaßnahmen während der Schulferien
- Geschwisterfreizeiten

Die Beratung erfolgt in Form von Telefonaten, Hausbesuchen, Gesprächsgruppen. In Akutsituationen besteht eine ständige telefonische Erreichbarkeit.

#### **▪ Kosten der Unterbringung**

Die Änderung des § 28 Abs. 5 SGB XII

stellt klar, dass die Finanzierung der Unterbringung in einer Pflegefamilie sich abweichend von den Regelsätzen an den tatsächlichen Kosten der Unterbringung bemessen soll, sofern diese einen angemessenen Umfang nicht übersteigen.

Es ist wichtig, vor der Unterbringung eines Kindes mit Behinderung oder chronischer Erkrankung in einer Pflegefamilie, mit dem zuständigen Kostenträger einen Vertrag abzuschließen, in dem alle Leistungen einschließlich behinderungsbedingte individuelle Zusatzleistungen festzuhalten sind.

Die Finanzierung der durch uns betreuten Pflegeverhältnisse erfolgt über Pflegesätze. Mit dem Jugendamt Düsseldorf wurde eine Entgeltsatzvereinbarung getroffen. Sie ist ebenfalls Grundlage, wenn es sich um Maßnahmen der Eingliederungshilfe gemäß § 54 Abs. 3 SGB XII handelt. Kommunale sowie überörtliche Sozialhilfeträger, mit denen wir zusammenarbeiten, haben diese bisher akzeptiert.

#### **▪ Finanzielle Leistungen an eine Pflegestelle**

- Pflegegeld nach Alter gestaffelt, gemäß Empfehlungen des zuständigen Landesjugendamtes
- Erziehungsbeitrag für Erziehungsstellen, gemäß Empfehlungen des zuständigen Landesjugendamtes
- Beitrag zur Alterssicherung
- Beitrag zur Unfallversicherung
- Kostenerstattung für eine zusätzliche Betreuungsperson für wöchentlich 10 bis 20 Stunden (je nach Art und Grad der Behinderung oder Erkrankung)
- Erstattung von Fahrtkosten zu medizinischen und therapeutischen Behandlungen, Besuchskontakten, Hilfeplangesprächen, Supervision, Gruppen- und Seminararbeit
- Übernahme von Betreuungskosten für Wochenendurlaube der Pflegestelle
- Jahresurlaub der Pflegeeltern (6 Wochen bzw. 42 Tage pro Jahr)
- Ausstattungsbeihilfe bei Aufnahme in die Pflegefamilie für Bekleidung und Möbel
- Ferienbeihilfen
- Einzelbeihilfen

### **Ausbau von Fachdiensten für Pflegekinder mit chronischen Erkrankungen und Behinderungen**

Bisher haben nur wenige Träger auch Kinder mit Behinderungen in Pflegefamilien vermittelt. Seit der Neuregelung des SGB XII machen wir die Erfahrung, dass sich weitere freie Träger zum Aufbau eines Fachdienstes für Pflegekinder mit Behin-

derung entschlossen haben. Da ein hoher Bedarf an Unterbringungen behinderter Kinder in Pflegefamilien besteht, ist es zu begrüßen, dass bundesweit entsprechende Fachdienste eingerichtet werden. Denn was nützt eine Gesetzesänderung, wenn die entsprechenden Vermittlungsdienste fehlen?

Pflegefamilien mit behinderten Kindern, die bisher weder von einem speziellen Fachdienst für behinderte Pflegekinder begleitet werden, noch ausreichende finanzielle Hilfen erhalten, sei empfohlen, sich mit der Bitte um weitere Beratung an einen Träger mit entsprechendem Fachdienst zu wenden und, falls der bisher zuständige Jugendhilfeträger nicht zur Kostenübernahme bereit ist, eine Umwandlung des Pflegeverhältnisses in eine Maßnahme der Eingliederungshilfe zu beantragen.

### Zusammenfassung

Die Gesetzesänderung ist ein großer Erfolg und führt zu erheblichen Erleichterungen bei der Unterbringung und Finanzierung behinderter Kinder in Pflegefamilien.

- Es gibt jetzt zwei Möglichkeiten der Finanzierung, als Hilfe zur Erziehung sowie als Maßnahme der Eingliederungshilfe.
- Kinder mit Behinderungen, die in stationären Einrichtungen leben, haben jetzt die Chance, in eine Pflegefamilie zu wechseln.
- Die Gesetzesänderung schafft Erleichterung bei auftretenden Problemen in Zusammenhang mit dem Zuständigkeitswechsel gemäß § 86 Abs. 6 SGB VIII
- Es besteht die Möglichkeit, eine Maßnahme der Hilfe zur Erziehung in eine Maßnahme der Eingliederungshilfe umzuwandeln.
- Das SGB XII stellt die Beratung und Begleitung von Pflegefamilien mit behinderten Kindern durch Zusammenarbeit mit freien Trägern sicher.
- Pflegefamilien mit chronisch kranken und behinderten Kindern benötigen eine umfassende Beratung und Begleitung.
- Ausreichende Unterstützungen und finanzielle Hilfen sind erforderlich und sollten vertraglich vor der Aufnahme des Kindes in einer Pflegefamilie sichergestellt werden.
- Bundesweit entschließen sich freie Träger zum Aufbau von Fachdiensten für Pflegekinder mit chronischen Erkrankungen und Behinderungen.
- Endlich haben auch Kinder mit chronischen Erkrankungen und Behinderungen die Chance, eine ihrem Bedarf entsprechende Hilfe zu erhalten.

## Die Bedeutung von pflegekindspezifischen Entwicklungsaufgaben und Ressourcen im Beziehungsgeflecht

von Yvonne Gassmann

Das Aufwachsen in einer Pflegefamilie kann mit Risiken im Jugend- und jungen Erwachsenenalter einhergehen und stellt Pflegefamilien, aber auch begleitende Fachpersonen, vor Herausforderungen. Pflegekinder haben neben allgemeinen Anforderungen, die an sie gestellt werden, zunächst eine Reihe zusätzlicher Aufgaben zu bewältigen: eine Bindung an die Pflegefamilie aufbauen, einen Bezug zu ihrer Herkunft bewahren, die Platzierung als kritisches Lebensereignis verarbeiten, Loyalitätskonflikte überwinden und nicht nur akzeptieren, dass sie ein Pflegekind sind, sondern damit zufrieden sein. Wenn die erfahrene Diskontinuität ins Leben integriert werden kann, erlaubt dies, Wissen zu erweitern, an der Gesellschaft zu partizipieren, Identität und Persönlichkeit zu bilden, Freundschaftsbeziehungen, Wertvorstellungen und Zukunftsperspektiven aufzubauen und führt zu individueller Selbstständigkeit.

### Komplexe Wechselwirkung

Verschiedene sogenannte Entwicklungsaufgaben werden nicht der Rei-

he nach bewältigt. Vielmehr geht es um eine komplexe Wechselwirkung. Ein tragendes pflegefamiliäres Beziehungsnetz aufzubauen ist spezifisch für Pflegekinder. Freundschaften hingegen müssen alle Kinder und Jugendlichen aufbauen. Die meisten Pflegekinder haben Defizite in Beziehungen erfahren. Die Beziehungen zwischen den Mitgliedern der Herkunftsfamilie sind stark beeinträchtigt. Soziale Umgangsformen, positive familiäre Beziehungserfahrungen und Bindungen sind notwendig. Die neuen Erfahrungen beeinflussen die Gestaltung von Freundschaften. Durch Freundschaften lernen Kinder, die Perspektive eines anderen zu verstehen. Dadurch wächst ihre Bereitschaft, sich sozial zu verhalten und zu engagieren. Ressourcen in Familien- und Freundschaftsbeziehungen und soziales Verhalten beeinflussen sich gegenseitig. Das heißt, dass Freundschaften den Pflegekindern auch entscheidend helfen, die Beziehungen in der Pflegefamilie aufzubauen und mitzugestalten. Solche Zusammenhänge belegt eine Untersuchung mit Erhebungen in den Jahren 1998 und

2007 von 101 Pflegekindern und -familien im Kanton Zürich. Es handelt sich um Pflegekinder, die in ihre Herkunftsfamilie reintegriert wurden (26%, sie waren signifikant oft in Wochenpflegearrangements), um umplatzierte Pflegekinder (24%), um Pflegekinder, die in den Pflegefamilien verblieben (38%) und um Pflegekinder, die in den Pflegefamilien selbstständig geworden waren (11%).

### Das Beziehungsnetz miteinbeziehen

Wenn Kinder in eine Pflegefamilie kommen, verlieren sie oft Beziehungen und Kompetenzen, die sie sich an ihrem früheren Lebensort erworben haben. Plötzlich sind vertraute Personen und mit ihnen eine gewisse Sicherheit weit weg, und das in einer von Unsicherheit geprägten Lebensphase. Die Orientierung im neuen sozialen Raum fällt ihnen schwer. Zum Beispiel müssen sie den Weg zum Schulhaus erst kennenlernen oder neue Orte finden, an denen sie ihre Freizeit verbringen können. Weit schwieriger ist es aber für das eine oder andere Pflegekind, neue Freundschaften zu knüpfen. Pflege-